



Informationsblatt für Eltern – Rechtliche Aspekte des Babysitting¹

Sie sind als Eltern interessiert, für Ihre Kinder einen Babysitter (die Bezeichnung Babysitter gilt für beide Geschlechter) zu engagieren, der regelmässig Ihre Kinder hütet. Sie erhalten im Folgenden dazu die wichtigsten Informationen.

Stellung Babysitter

Die Tätigkeit des Babysitters fällt unter die Kategorie «Hausbedienstete oder Hausangestellte» (siehe Merkblatt 2.06 der AHV, Jan. 09, Ziff. 1 «Was gilt als Hausdienstarbeit?»). Darunter fallen alle Arten der Kinderbetreuung und Haushalthilfe (Kindermädchen, Nanny, Babysitter, Au-pair, Haushalthilfe, Raumpflegerin, etc.).

Arbeitserlaubnis

Es besteht keine klare Regelung, ab welchem Alter als Babysitter gearbeitet werden darf. Das Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) und seine Verordnungen regeln zwar die Arbeitsbedingungen für Minderjährige. Demnach dürfen Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren nur für leichte Arbeit herangezogen und höchstens neun Stunden wöchentlich sowie für die Hälfte ihrer Ferien ganztägig beschäftigt werden. Dies natürlich unter Aufsicht des Arbeitgebers. Über 15-Jährige dürfen auch länger eingesetzt werden. Streng genommen fällt die Arbeit in privaten Haushalten nicht unter diese Schutzgesetze. Wir empfehlen Ihnen trotzdem, einen Babysitter erst ab vollendetem 13. Lebensjahr zu beschäftigen, es sei denn, er stünde unter der unmittelbaren Aufsicht eines Erwachsenen im gleichen Haushalt (z. B. anwesender Grosselternteil, ein Elternteil ist krankheits- halber zuhause etc.). In jedem Fall ist es sinnvoll, Einsätze sehr junger Babysitter vorgängig mit deren Eltern abzusprechen.

Abrechnung Sozialversicherungsbeiträge

Als Eltern, deren Kinder gehütet werden, müssen Sie für Ihren Babysitter ab dem 1. Januar nach Vollendung seines 17. Altersjahrs die Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) abrechnen, auch wenn der Lohn noch so bescheiden ist, und den Babysitter bei der AHV-Ausgleichskasse

¹ Dieses Infoblatt stützt sich auf das Papier «Rechtliche Aspekte des Babysittings vom Dezember 2002» und wurde vom Rechtsdienst der Geschäftsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes im April 2010 aktualisiert.





anmelden (Merkblatt 2.06 der AHV, Jan. 10, Ziff. 2 «Pflichten der Hausdienstarbeitgebenden» und weitere Ziffern). Auch Ferienentschädigungen unterstehen der Beitragspflicht. Die Hälfte der Beiträge dürfen Sie vom Lohn des Babysitters abziehen.

Unfallversicherung

Sie als Eltern Ihrer Kinder sind Arbeitgeber des Babysitters. Somit müssen Sie grundsätzlich eine Unfallversicherung für den (über 17-jährigen) Babysitter abschliessen:

- o wenn er *weniger als acht Stunden* pro Woche hütet: gegen Berufsunfälle (einschliesslich Unfällen, die sich auf dem Arbeitsweg ereignen); die Prämie geht zu Ihren Lasten.
- o wenn er *acht Stunden und mehr* pro Woche hütet: gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle (den Prämienanteil für die Versicherung der Nichtberufsunfälle dürfen Sie vom Lohn des Babysitters abziehen).

Die meisten Versicherer bieten günstige und unpersönliche Versicherungsverträge für alle in einem privaten Haushalt Tätigen (Haushalthilfe, Gärtner, Babysitter usw.) an. Die Unfallversicherung deckt alle Unfälle ab, die einem Babysitter, ob minderjährig oder volljährig, zustossen könnten, während er bei Ihnen Ihre Kinder hütet.

Beschäftigen Sie nur hin und wieder einen minderjährigen (unter 18-jährigen) Babysitter, empfiehlt es sich, abzuklären, ob dessen private Krankenversicherung das Zusatzrisiko Unfall miteinschliesst oder ob er anderweitig, z. B. über den Babysitter-Vermittlungsdienst unfallversichert ist. Nur dann erübrigt sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

Haftung des Babysitters

Beim Babysitting handelt es sich rechtlich in der Regel um ein Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff Obligationenrecht (OR). Im Rahmen dieses Vertrags haftet der Babysitter für die sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Wenn ein Schaden entsteht, muss er grundsätzlich für den Schaden aufkommen, wenn er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Bei minderjährigen Jugendlichen stellt sich die Frage, ob sie sich überhaupt verpflichten und aus dem Hütevertrag haftbar gemacht werden können. Dies ist bei urteilsfähigen, unter 18-jährigen Jugendlichen mit der Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters möglich. In diesem Fall haften die Eltern des Babysitters solidarisch für allfällige Schäden.

Gemäss Art. 41 ff. OR wird schadenersatzpflichtig, wer einem anderen widerrechtlich, mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit einen Schaden zufügt. Es ist ohne Weiteres möglich, dass der Babysitter etwas Unerlaubtes tut und dafür geradestehen muss, auch wenn er unmündig, jedoch



urteilsfähig ist.

Grundsätzlich sind der Babysitter resp. dessen Eltern deshalb für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verantwortlich. Fragen Sie danach. Trotzdem sind auch Sie als obhutspflichtige Eltern für allfällige Schäden Ihrer Kinder haftpflichtig, falls diese während des Babysittings verursacht werden und dem Babysitter kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Im Falle eines Schadens klären Sie vorerst mit Ihrer Haftpflichtversicherung ab, wer für den Schaden aufkommt.

Kollektiv-Versicherung durch die Rotkreuz-Kantonalverbände

Wenn Sie sich über einen Rotkreuz-Kantonalverband einen Babysitter vermitteln lassen, erkundigen Sie sich, wie die Versicherungsfrage gelöst ist! Einige Kantonalverbände haben Kollektiv-Haftpflicht- und Unfallversicherungen für ihre Babysitter abgeschlossen.

Weitere Informationen:

- o Arbeitserlaubnis: www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.11.de.pdf; Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 (Stand am 1. August 2008); IV: Sondervorschriften, 1. Jugendliche
- o Sozialversicherungsbeiträge: www.ahv-iv.info/andere/00134/00139/index.html?lang=de (Merkblatt Nr. 2.01 «Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO»; Nr. 2.04 «Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen»; Nr. 2.06 «Hausdienstarbeit»)
- o Unfallversicherung: www.ahv-iv.info/andere/00134/00139/index.html?lang=de (Merkblatt Nr. 2.06, Ziff. 9 «Obligatorische Unfallversicherung» und weitere Ziffern; www.admin.ch/ch/d/sr/832_20/a1a.html «Bundesgesetz vom 20.03.1981 über die Unfallversicherung (UVG)», 832.20, Stand 1. Juni 2009, Art. 1a «Versicherte» www.bag.admin.ch/themen/versicherung/00321/index.html?lang=de; Liste der Unfall-Versicherer im Internet
- o Merkblätter, Informationen oder Rechtsgrundlagen der Kantone zum Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer